

POWER SYSTEMS
POSITIONSPAPIER

Raumverträglichkeit von Pumpspeichern im Infrastruktur-Zukunftsgesetz

Registrierungsnummer im Register
der Interessenvertreter: R000802

April 2026



Infrastruktur-Zukunftsgesetz (BT-Drs. 21/4099)

1. Raumverträglichkeitsprüfung für Pumpspeicher (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ROG)

Laut dem Gesetzesentwurf soll künftig im Regelfall keine Raumverträglichkeitsprüfung für Pumpspeicher mehr durchgeführt werden. Damit sollen Genehmigungsverfahren für diese Energiespeicher, die derzeit bis zu 12 Jahre in Anspruch nehmen, gestrafft und beschleunigt werden.

VDMA begrüßt diese Absicht. Damit können bei richtiger Umsetzung bis zu mehreren Jahren Zeit und Kosten in Millionenhöhe eingespart werden.

Leider wird dies mit dem vorliegenden Vorschlag der Bundesregierung noch nicht erreicht: Als Voraussetzung für den Verzicht auf die Raumverträglichkeitsprüfung sieht das ROG eine Anzeige des Vorhabenträgers nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG bei der zuständigen Raumordnungsbehörde vor. Dieser Anzeige sind nach Satz 3 die für eine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen – er muss also einen vollständigen Satz der für eine Raumordnung erforderlichen Unterlagen erstellen, einschließlich einer raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung UVP. Dies für den Fall, dass die Behörde auf einer Raumverträglichkeitsprüfung besteht. Zeitaufwand und Kosten bleiben also im Vergleich zum Status Quo im Wesentlichen unverändert. Das Ziel einer Beschleunigung wird verfehlt.

Lösung

Entwurf

„Für Vorhaben der Bundesfernstraße, der Bundeswasserstraße, Schienenwege des Bundes sowie für Pumpspeicherkraftwerke soll keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Satz 3 gilt nicht, wenn die zuständige Raumordnungsbehörde im Benehmen mit der für Verkehr oder Pumpspeicherkraftwerke zuständigen obersten Landesbehörde innerhalb von vier Wochen nach Anzeige nach § 15 Absatz 4 Satz 2 widerspricht, soweit sie erwartet, dass das Vorhaben zu erheblichen raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird.“

Vorschlag VDMA

"Für Vorhaben der Bundesfernstraße, der Bundeswasserstraße, Schienenwege des Bundes sowie für Pumpspeicherkraftwerke soll keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. § 15 Absatz 4 findet keine Anwendung."

2. Ersatzzahlungen als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt (§ 15 Abs. 6a, Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Ersatzzahlungen künftig den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichgestellt sein sollen. Das wäre eine große Erleichterung, weil es nicht selten an fachlich geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fehlt. Dies gilt insbesondere auch für Neubau-, ggf. Modernisierungsvorhaben für Pumpspeicher. Auch aus Sicht des VDMA sind Ersatzzahlungen eine gleichwertige Alternative zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt. Leider beschränkt der dem Deutschen Bundestag vorliegende Gesetzesentwurf diese Möglichkeit auf Vorhaben aus dem *Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität*. Stattdessen sollte die Wahlfreiheit auf für Vorhaben im Energiebereich gelten, sofern sie im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Entsprechend hat sich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz geäußert.

VDMA begrüßt es außerordentlich, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates folgt.

Lösung:

Vorschlag VDMA

Wie im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehen, sollte der betreffende Gesetzestext wie folgt lauten:

§ 15 Absatz 6a Satz 3a – neu – BNatSchG

Für Vorhaben, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind, stehen Ersatzzahlungen nach Absatz 6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 gleichrangig zur Verfügung."

Kontakt:

[Redacted contact information]

Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

vdma.eu